Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. III

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Januar 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: das Verdingungswesen betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Januar 1907.)

Das Verdingungswesen betreffend.

Für das Verdingungswesen in allen Zweigen der Staats- und Staatsanstaltenverwaltung wird mit Zustimmung der übrigen Großherzoglichen Ministerien verordnet, was folgt:

I. Arten der Verdingung.

§ 1.

(1) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

(2) Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

a. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;

b. Leistungen und Lieferungen, durch deren öffentliche Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist.

(3) Mit Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Verdingung erfolgen:

a. bei Leistungen und Lieferungen, deren veranschlagter Wert den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt;

b. bei Dringlichkeit des Bedarfs;

c. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht;

d. bei Nachbestellungen zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die ortsangesessenen Gewerbetreibenden (vergleiche § 10 Ziffer 7) tunlichst zu berücksichtigen.

II. Verfahren der Verdingung.

§ 2.

Gegenstand der Ausschreibung.

(1) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

(2) Alle für die Preisberechnung erheblichen Umstände sind anzuführen.

(3) Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsauszüge aufzustellen, soweit erforderlich unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In diesen Auszügen sind nicht nur sämtliche Hauptleistungen, sondern auch diejenigen Nebenleistungen ersichtlich zu machen, die zwar zur planmäßigen Ausführung der Leistung nach Verkehrssitte mitgehören, aber für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen. Soweit erforderlich und angängig, sind den Verdingungsauszügen zeichnerische Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben, die geeignet sind, die Art und den Umfang der Leistungen näher zu erläutern.

(4) Die Verdingungsauszüge dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

(5) Bei der Ausschreibung von Erdarbeiten ist den Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, von dem Ergebnis der etwa angestellten Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit sich Kenntnis zu verschaffen oder selbst Untersuchungen hierüber anzustellen. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, wo Bodenuntersuchungen nicht stattgefunden haben, kann von der Verwaltung jedoch nicht übernommen werden.

(6) Das Verfahren des Anbietens nach Prozenten des Kostenanschlags soll nur ausnahmsweise aus triftigen Gründen Anwendung finden.

(7) Die Verdingung von Leistungen und Lieferungen zu Bauausführungen in einer Bauschsumme ist nur ausnahmsweise, und zwar den Bezirksstellen nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet. Auch in diesem Fall bedarf es eines bei der Verdingung als Baubeschreibung dienenden Verdingungsauszugs, wobei die Vorschriften unter (1) bis (3) sinngemäße Anwendung finden.

(8) Die Ausschreibungen sollen in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend erfolgen; auch ist in den geeigneten Fällen die Verdingung nach den Leistungen und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sollen, wo dies durchführbar erscheint, die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Leistungen oder Lieferungen in mehrere Lose geteilt werden, damit auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

(9) Die im Verlauf des Baues auszuführenden Leistungen sind erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind.

(10) Wegen der Beschaffenheit und der Abmessungen der zu liefernden Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur soweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(11) Bei Lieferungen dürfen bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen im allgemeinen nicht vorgeschrieben, bei Waren, die in geeigneter Beschaffenheit im Inland erzeugt werden, darf der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden.

(12) Ist bei Lieferungen der Kenntnis des Ursprungsortes oder der Bezugsquelle eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so soll der Bewerber angehalten werden, hierüber bestimmte Angaben zu machen; ebenso können, soweit nötig, Angaben über die zur Herstellung der Waren verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe gefordert werden. Die Mitteilungen müssen vertraulich behandelt werden.

§ 3.

Fristen für die Vertragserfüllung.

(1) Für die Ausführung der Leistungen oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen.

(2) Bei fortlaufendem Bedarf sind die Lieferfristen sachgemäß zu verteilen, wobei möglichst dem Bedürfnis der Lieferer nach gleichmäßiger Beschäftigung Rechnung zu tragen ist.

(3) Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

§ 4.

Bekanntmachung der Ausschreibung.

(1) Bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Vorschriften über die Benutzung amtlicher Blätter zu beachten. Bei größeren gewerblichen Leistungen ist auch die Badische Gewerbezeitung regelmäßig zu benutzen.

(2) Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form die Angaben vollständig enthalten, die für die Entschließung zur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind, insbesondere

a. den Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen u. s. w. hervorzuheben ist;
b. den Ort und die Zeit der Eröffnung der Angebote;
c. die Zuschlagsfrist;
d. die Orte, wo die Verdingungsauszüge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. eingesehen werden können;
e. den Hinweis, daß für die Bewerbung und Verdingung die Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend sein sollen.

(3) Die Verdingungsunterlagen sollen, soweit tunlich, nicht nur am Amtssitz der ausschreibenden Stelle, sondern auch am Ausführungsort oder geeignetenfalls an einem benachbarten Ort zur Einsicht aufgelegt werden.

(4) Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können.

Im Verfahren bei engeren Bewerbungen geschieht die Abgabe unentgeltlich. Der Name des Bewerbers, der die Verdingungsunterlagen eingesehen hat oder an den sie verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

(5) Bemerkungen über den Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern sind in die Bekanntmachungen nicht aufzunehmen.

(6) Die Bekanntmachungskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

§ 5.

Bewerbungsfrist.

(1) Damit die Bewerber ihre Angebote sachgemäß vorbereiten können, soll — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Zeitpunkt der Eröffnung derart festgesetzt werden, daß bei kleineren Leistungen und leicht zu beschaffenden Lieferungen eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei größeren Leistungen eine solche von mindestens vier Wochen gegeben ist, in beiden Fällen gerechnet von dem Tage der Erlassung der Bekanntmachung.

(2) Bei Lieferung von Waren, deren Preise häufigen Schwankungen unterworfen sind, wird die Frist allgemein auf 14 Tage festgesetzt.

§ 6.

Zuschlagsfrist.

(1) Die Zuschlagsfristen sind möglichst kurz zu bemessen.

(2) Sie dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, oder, wenn die Genehmigung höherer Behörden einzuholen ist, von vier Wochen in der Regel nicht überschreiten.

(3) In den Fällen unter § 5 (2) beträgt die Zuschlagsfrist allgemein zehn Tage.

§ 7.

Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind, unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bestimmungen dieser Verordnung und den der Ausschreibung zugrunde gelegten sonstigen Bedingungen unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise für die Einheiten und für die Gesamtforderung nach Reichswährung. Stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so wird die Gesamtforderung aus den Einheitspreisen rechnerisch festgesetzt;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot samtverbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e. nähere Angaben über die etwa miteingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über den Ursprungsort oder die Bezugsquellen der Waren und die zu ihrer Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

§ 8.

Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

§ 9.

Eröffnung der Angebote.

(1) Zur Anwohnung bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bewerber oder deren Vertreter berechtigt.

(2) Die eingegangenen Angebote werden im Beisein der Erschienenen in der Verhandlung eröffnet und die Endsummen, soweit erforderlich, unter entsprechender Erläuterung verlesen, nicht aber auch Angaben über Bezugsquellen und die zu verwendenden Stoffe. Bis dahin sind die Angebote unter Verschluß zu halten.

(3) Angebote, die nach dem Beginn der Verhandlung eingehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie noch vor der Eröffnung des ersten Angebots dem die Verhandlung leitenden Beamten von dem Bewerber oder seinem Vertreter persönlich eingehändigt worden sind, oder wenn das verspätete Eintreffen durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld des Bewerbers liegen, und auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß das Ergebnis der Verdingung bei Abfassung des Angebots bekannt war.

(4) Über den Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, worin die Angebote nach Titeln geordnet aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben werden mit fortlaufender Nummer bezeichnet, der Niederschrift beigefügt und diese von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit seiner Unterschrift versehen.

(5) Die Niederschrift wird verlesen; die erschienenen Bewerber oder Vertreter sind berechtigt, sie zu unterzeichnen. Den Bewerbern können auf ihre Kosten Auszüge aus der Niederschrift erteilt werden. Eine Bekanntgabe des Inhalts der Angebote ist nicht gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung.

(1) Das niedrigste Angebot als solches darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

(2) Der Zuschlag darf nur einem in jeder Beziehung annehmbaren, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistenden Angebote erteilt werden.

(3) Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, die nach Kenntnis der ausschreibenden Behörde ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen.

(4) In geeigneten Fällen können die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks- und Handelskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer ersucht werden.

(5) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote:

a. die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;

b. die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c. die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, namentlich auch wenn nach dem geforderten Preis an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann, es sei denn, daß der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und sein Gebot ausreichend begründen kann.

(6) Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder anderer allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschließung des Handels ausführbar ist, tunlichst unmittelbar durch Bezug vom Produzenten zu decken.

(7) Im Falle gleicher Preisstellung und gleich tüchtiger Leistungen sind die am Erfüllungsort oder in seiner Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb ausführen.

(8) Liegen von mehreren tüchtigen und zuverlässigen Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung die Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zuführen (§ 133 der Gewerbeordnung und Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, Reichsgesetzblatt Seite 663).

(9) Im Falle annähernd gleichwertiger Angebote erhält der badische Bewerber den Vorzug vor dem außerbadischen, der badische Produzent den Vorzug vor demjenigen badischen Bewerber, dessen Angebot sich auf Waren nicht badischen Ursprungs bezieht. Zur Verdingung von Leistungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Lieferungen an nicht deutsche Bewerber, deren Hauptniederlassung sich außerhalb des Deutschen Reichs befindet, ist die Genehmigung des der ausschreibenden Behörde vorgesetzten Ministeriums erforderlich. Durch das Finanzministerium kann im Benehmen mit den andern Ministerien angeordnet werden, daß diese Genehmigung auch für die Verdingung von Leistungen und Lieferungen an Bewerber aus einem andern deutschen Staat einzuholen ist, wenn in diesem bei öffentlichen Ausschreibungen die Zuschlagserteilung an badische Bewerber ausgeschlossen oder an erschwerende Voraussetzungen geknüpft ist.

(10) Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag dem zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

(11) Bei engern Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Verdingung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die nähern Vorschläge über die im einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf das Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

(12) Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engern Ausschreibungen in Betracht kommenden Angebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Angebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen.

§ 11.

Erteilung des Zuschlags.

(1) Wenn die Feststellung des annehmbarsten Gebots (vergleiche § 10) besondere Ermittelungen nicht erfordert und der die Verhandlung leitende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag befugt ist, kann die Erteilung des Zuschlags in der Verhandlung über die Eröffnung der Angebote selbst erfolgen. In diesem Falle hat der etwa anwesende Bewerber die Verhandlungsniederschrift mitzuunterzeichnen.

(2) In allen anderen Fällen wird der Zuschlag dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Der Zuschlag ist mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten haben, werden auf Wunsch vom Ausfall ihrer Bewerbung benachrichtigt. Proben werden im Fall der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht worden sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Fall der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

III. Abschluß der Verträge.

§ 12.

Form der Verträge.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, über den durch die Erteilung des Zuschlags zu stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Von dieser schriftlichen Beurkundung kann abgesehen werden:

a. bei Gegenständen bis zum Wert von 1000 Mark einschließlich;

b. bei Zug um Zug zu bewirkenden Leistungen und Lieferungen;

c. bei einfachen Vertragsverhältnissen, über die ein alle wesentlichen Bedingungen vereinbarender Schriftwechsel vorliegt.

(3) Wird in solchen Fällen von der Aufstellung einer schriftlichen Urkunde Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, gegenseitig schriftlich anerkannte Aufzeichnungen — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens Vorsorge zu treffen.

§ 13.

Fassung der Verträge.

(1) Die Fassung der Vertragsbedingungen muß kurz, aber bestimmt und deutlich sein.

(2) Den Verträgen sind, soweit es sich um die Verdingung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten handelt, die in der Anlage A, soweit es sich um die Verdingung anderer Leistungen oder Lieferungen handelt, die in der Anlage B enthaltenen allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.

Anlage A u. B.

(3) Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen sind nur in den Fällen gestattet, in denen ausdrücklich eine abweichende Regelung als zulässig bezeichnet ist.

(4) Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Leistungen und Lieferungen sind einheitliche Vertragsbedingungen festzustellen.

(5) In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragsschließenden Parteien die besondern der Verdingung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

(6) Es kommen hier namentlich in Betracht Bestimmungen:

a. über den Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung des Ursprungsorts oder der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;

b. über die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch die die Zahlungen zu erfolgen haben;

c. darüber, binnen welcher Frist mit den Leistungen und Lieferungen zu beginnen ist und bis wann die ganze Leistung und Lieferung oder einzelne Teile beendet sein sollen;

d. über die Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe sowie die Voraussetzungen, unter denen sie fällig wird;

e. über die Höhe und Form der zu bestellenden Sicherheit;

f. über Abnahme der Leistungen oder Lieferungen, sowie über Dauer und Umfang der von dem Unternehmer zu leistenden Gewähr;

g. darüber, ob bei Meinungsverschiedenheiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ein Schiedsgericht soll angerufen werden können;

h. über die technischen Vorschriften für die Beschaffenheit der Baustoffe, die Art der Ausführung und die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, soweit diese sich nicht bereits aus den Auszügen und Zeichnungen ergeben.

(7) Die den Unternehmern auferlegten Verbindlichkeiten dürfen das Maß nicht übersteigen, das Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die ihnen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

(8) Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, wenn nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen.

(9) Verdingungsauszüge, Zeichnungen, allgemeine und besondere Bedingungen sind durch Anheften mit Schnur und Siegel zu Bestandteilen des Vertrags zu machen. Umfangreichere Zeichnungen sind als Anlagen lose beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

(10) Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen sind in den Vertragsurkunden zu vermeiden. Werden Berichtigungen erforderlich, so sind sie am Rand durch die Unterschrift beider Teile anzuerkennen.

(11) Die Seiten der Vertragsurkunden sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

§ 14.

Sicherheitsleistung.

(1) Die Unternehmer haben für die Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten.

(2) Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob sie auch während der Haftungszeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über das Maß nicht hinauszugehen, das geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

(3) Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf fünf vom Hundert der Vertragssumme zu bemessen.

(4) Wenn die Vertragssumme 5000 Mark nicht übersteigt oder die Sicherheit den Betrag von 250 Mark nicht erreichen würde, kann auf Sicherheitsleistung verzichtet werden, wenn die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

(5) Die Sicherheit kann nach Vereinbarung geleistet werden durch:

a. Hinterlegung von barem Geld;

b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten;

c. Hinterlegung gesperrter Sparkassenbücher einer mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse;

d. Hinterlegung acceptierter Sichtwechsel;

e. Bestellung von Hypotheken an im Großherzogtum liegenden Grundstücken;

f. Stellung eines tauglichen Bürgen und Selbstschuldners.

(6) Die Zinsscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung und Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen dem Unternehmer belassen werden, andernfalls werden sie, solange als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitszeiten dem Unternehmer auf Verlangen ausgehändigt.

(7) Sicherheiten bis zum Betrag von 500 Mark können durch Einbehaltung von Abschlagszahlungen eingezogen werden.

(8) Im übrigen finden auf die Sicherheitsleistung die von dem Großherzoglichen Finanzministerium über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 15.

Vertragsstrafen.

(1) Die Unternehmer haben sich auf Verlangen der Verwaltung einer Vertragsstrafe für den Fall zu unterwerfen, daß sie ihre Verbindlichkeiten nicht zu der bestimmten Zeit erfüllen.

(2) Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

(4) Von der Vereinbarung solcher Strafen ist in der Regel ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommenden Falls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

§ 16.

Rechnungsaufstellung.

(1) Bei vertraglichen Leistungen und Lieferungen ist in der Schlußrechnung zu vermerken, ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer Mindestfordernder gewesen ist.

(2) Soweit Leistungen und Lieferungen im Wert von mehr als 1000 Mark freihändig oder auf Grund eines engern Ausschreibungsverfahrens ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde verdungen worden sind, ist zur Schlußrechnung anzugeben, aus welchen Gründen von jeder Ausschreibung oder von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen ist. Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer Begründung bei der Zuschlagserteilung an Nichtmindestfordernde.

(3) Die Angaben zu (2) sind in einer besondern Anlage dem Rechnungsbeleg beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

Zeugnisse für die Unternehmer.

(1) Die Baubehörden haben andern ausschreibenden Behörden die von ihnen gewünschte Auskunft schleunigst und erschöpfend zu erteilen.

(2) Allgemein gehaltene Zeugnisse über Leistungsfähigkeit dürfen den Unternehmern nicht erteilt werden, dagegen sind ihnen auf Antrag von den Baubehörden Bescheinigungen über Art, Umfang und Zeit der ausgeführten Leistungen und Lieferungen sowie darüber auszustellen, wie die gelieferten Materialien sich bewährt haben.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Jedes Ministerium kann für seinen Verwaltungskreis aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Die Verordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Innern und der Finanzen, das öffentliche Verdingungswesen betreffend, vom 7. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293 ff.);
2. die Verordnung der Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Innern und der Finanzen, das öffentliche Verdingungswesen betreffend, vom 21. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1003 ff.).

Karlsruhe, den 3. Januar 1907.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Guggenbühler.

Anlage A
(zu § 13).

Allgemeine Vertragsbedingungen
für
die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten.

---

§ 1.
Gegenstand des Vertrags.

(1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrag bezeichneten Bauarbeiten. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen oder Lieferungen nach den zum Vertrag gehörenden Verdingungsauszügen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Die in den Verdingungsauszügen angenommenen Maßzahlen unterliegen jedoch den nähern Feststellungen, die sich bei der Ausführung ergeben, wobei vorausgesetzt ist, daß eine wesentliche Änderung der dem Angebot oder Vertrag zugrunde gelegten Entwürfe unterbleibt.

(2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Baubehörde vorbehalten. Leistungen und Lieferungen, die in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2.
Berechnung der Vergütung.

(1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird, wenn in den besonderen Bedingungen oder im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den fertiggestellten Leistungen oder vollzogenen Lieferungen unter Zugrundlegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Taglohnarbeiten erfolgt nach den besonders vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3.
Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

(1) Soweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Taglohnsätze zugleich die Vergütung für

die zur planmäßigen Ausführung der Leistungen oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrags gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für:

a. die Stellung und Unterhaltung von Werkzeug, Geräten, Beförderungsmitteln, Rüstungen, Absprießungen;
b. die Beleuchtung der Baustelle, die Stellung und Unterhaltung der erforderlichen Absperrvorkehrungen, Warnungstafeln u. s. w.;
c. die Vorkehrungen zur Vermeidung von Verkehrsstörungen;
d. die Beschaffung des Wassers;
e. die Überführung der Baumaterialien u. s. w. von den auf der Baustelle oder in der Nähe befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau;
f. das besenreine Säubern des Baues, das Reinigen des Bauplatzes und Wegführen des Bauschuttes, der Abfälle und dergleichen, das Reinigen der Dachboden, des Holzwerks, des Gemäuers, der Hausteine, Abfallrohre, Dachkanäle und sonstiger Bauteile von den von der Arbeit herrührenden Abfällen und Schmutzflecken. Die Bestimmung gilt für jeden Unternehmer nur für seine eigene Arbeit.

(2) Auch die Stellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Beschaffenheitsprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Materialien und dergleichen kann von dem Unternehmer verlangt werden, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Baubehörde gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4.

Mehrleistungen oder Mehrlieferungen.

(1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Baubehörde darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrag abweichende oder im Verdingungsauszug nicht vorgesehene Leistungen oder Lieferungen ausführen.

(2) Die Baubehörde darf alle Leistungen oder Lieferungen, die der Unternehmer gegen die Bestimmungen in Ziffer (1) ausgeführt hat, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen lassen; auch hat der Unternehmer keinerlei Vergütung für derartige Leistungen und Lieferungen zu beanspruchen und muß für allen Schaden aufkommen, der etwa durch die Abweichungen vom Vertrag für die Staatskasse entstanden ist.

§ 5.

Minderleistungen oder Minderlieferungen.

Bleiben die ausgeführten Leistungen oder Lieferungen zufolge der von der Baubehörde getroffenen Anordnungen unter dem im Vertrag vorgesehenen Umfang zurück, so ist dem Unternehmer Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen Schadens zu leisten, nicht aber der Gewinnentgang zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen begonnen, fortgesetzt und vollendet werden.

(2) Ist im Vertrag über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die Baubehörde zu beginnen.

(3) Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§ 12.)

(4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen jederzeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 7.

Vertragsstrafe.

(1) Die Annahme verspäteter oder ungenügender Leistungen oder Lieferungen gilt noch nicht als Erlassung einer durch die Verspätung oder durch Leistungs- oder Lieferungsmängel verwirkten Vertragsstrafe.

(2) Eine tagweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und gesetzlichen Feiertage außer Ansatz.

§ 8.

Hinderungen der Bauausführungen.

(1) Wird der Unternehmer in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnung der Baubehörde, durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen oder Lieferungen anderer Unternehmer oder durch sonstige Umstände, die er nicht glaubt vertreten zu müssen, gehindert, so hat er dies der Baubehörde sofort schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterläßt es der Unternehmer, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kommt er ungeachtet der hindernden Umstände in Verzug.

(3) Der Baubehörde bleibt vorbehalten, wenn sie die Beschwerden des Unternehmers für begründet erachtet, eine angemessene Verlängerung der im Vertrag festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(4) Nach Beseitigung der Hindernisse sind die Arbeiten ohne besondere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 9.

Unterbrechung der Bauausführung.

(1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder bei gänzlicher Einstellung der Ausführung bereits fertiggestellten Leistungen oder vollzogenen Lieferungen erhält der Unternehmer die den

vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höhern oder geringern Werts der ausgeführten Leistungen oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Leistungen oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Baubehörde verschuldet sind, oder sich — soweit zufällige von dem Willen der Baubehörde unabhängige Umstände in Frage stehen — auf seiten der Baubehörde zugetragen haben.

(3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Fall beansprucht werden.

(4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder sich auf seiner Seite zugetragen haben. (§ 13.)

(5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

(6) Dauert die Unterbrechung länger. als sechs Monate, so steht beiden Teilen der Rücktritt vom Vertrag frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener sechs Monate dem andern Teil durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§ 10.

Güte der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besondern Bestimmungen des Vertrags entsprechen. Daß die Materialien von der ausbedungenen Beschaffenheit sind, ist auf Verlangen der Baubehörde nachzuweisen.

(2) Leistungen, die nach dem Urteil der Baubehörde den gedachten Bedingungen nicht entsprechen, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(3) Aufseher, Arbeiter u. s. w., die nach dem Urteil der Baubehörde untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(4) Materialien, die dem Vertrag nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Baubehörde innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten des Unternehmers entfernt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(5) Zur Überwachung der Ausführung der Leistungen, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht der Baubehörde jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei.

(6) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Baubehörde anzuzeigen.

(7) Entstehen zwischen der Baubehörde und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Materialprüfung angewendeten Maschinen und Untersuchungsarten, oder stehen dem Unternehmer die hierzu erforderlichen Apparate nicht zur Verfügung, so steht es jedem Teil frei, die Prüfung in einer staatlichen Versuchsanstalt vornehmen zu lassen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 11.

Erfüllung der dem Unternehmer gegenüber Lieferern, Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verbindlichkeiten.

(1) Der Unternehmer hat der Baubehörde über die mit Lieferern, Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen abgeschlossenen Verträge und über ihre Erfüllung jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Lieferern, Handwerkern oder Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Baubehörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für seine Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf Verlangen auch eine Erklärung abzugeben, ob und wieweit er die Ansprüche der genannten Berechtigten als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen aus den seitens der Baubehörde erfolgten Zahlungen nicht geltend machen.

(3) Eine Abschlagszahlung oder die Schlußzahlung kann insolange verweigert werden, als der Unternehmer nicht die von ihm verlangten Auskünfte erteilt.

§ 12.

Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn a. die Leistungen oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind oder

b. die Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Baubehörde schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Baubehörde nicht nach, oder handelt er den ihm durch § 10 auferlegten Verpflichtungen zuwider, so ist die Baubehörde berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a. gänzlich vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder

b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder

c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

In jedem Fall ist dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

(2) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise entzogen, so kann die Baubehörde, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen in § 9 entsprechende Anwendung.

(4) Nach beendigter Leistung oder Lieferung wird eine Schlußabrechnung aufgestellt.

(5) Abschlagszahlungen (§ 21) können im Fall der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb des Betrags gewährt werden, der für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 14.

Ordnungsvorschriften.

(1) Der Unternehmer oder sein Vertreter muß sich auf Verlangen der Baubehörde auf der Baustelle einfinden, so oft die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen an dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bei der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen der Baubehörde unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2) Bei Anordnungen, die nach Überzeugung des Unternehmers die Güte der Arbeit gefährden, ist er verpflichtet, seine Einwendungen bei der Baubehörde schriftlich vorzubringen.

(3) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte, seiner auf der Baustelle lagernden Materialien u. s. w., sowie für die Versicherung gegen Feuer zu sorgen, ist lediglich Sache des Unternehmers der fraglichen Arbeit, soweit nicht in bestimmten Fällen (Steinhauerarbeit, Walzeisenlieferung u. a.) die Verantwortung hierfür auf einen andern Unternehmer übergegangen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von einem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind, wenn dies nach Ansicht der Baubehörde angängig erscheint, auch andern Unternehmern ohne besondere Entschädigung zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemern Benutzung durch die andern Unternehmer vorzunehmen, ist der Eigentümer des Gerüsts nicht verpflichtet.

§ 16.

Beobachtung polizeilicher und sonstiger Schutzvorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

(1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (vergleiche insbesondere die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1904, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend) und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer im ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich.

(2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Beschaffenheit, Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Leitern, Laufpritschen, Stege, Brücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Baubehörde angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen u. s. w. unverzüglich auf eigene Kosten zu bewirken.

(3) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden und soweit nicht in den besondern Vertragsbedingungen eine andere Regelung vorgesehen wird, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Baubehörde zu genügen.

(4) Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst, seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Baubehörde erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

§ 17.

Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall u. s. w.

(1) Auf Verlangen der Baubehörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Baukrankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit andern Unternehmern, denen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebskrankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Baukrankenkasse anerkannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Errichtet die Baubehörde selbst eine Baukrankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung der Baukrankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur Personen, die einer nach dem vorhergehenden Absatz als Baukrankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt die Satzungen der von der Baubehörde errichteten Baukrankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Baubehörde einen von dieser festzusetzenden Anteil zu leisten.

(3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die etwa der Baubehörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetz sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4) Etwaige in diesem Fall von der Baukrankenkasse satzungsmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5) Wegen der Unfall- und Invalidenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen hat der Unternehmer alle Obliegenheiten zu erfüllen, die sich aus den einschlägigen gesetzlichen und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen ergeben.

§ 18.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen mit einem von der Baubehörde Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen zu führen; diese sind der Abrechnung zugrunde zu legen.

(2) Die Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat der Unternehmer der Baubehörde anzuzeigen, worauf der Zeitpunkt für die Abnahme mit tunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer bekannt gegeben wird.

(3) Sollen die Leistungen oder Lieferungen in einem durch Vertrag bestimmten Zeitpunkt fertiggestellt oder vollzogen sein, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme schon vorher zu verlangen.

(4) Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Stellvertreter zu vollziehen.

(5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer unter Hinweis auf seine Haftbarkeit beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

(6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Zeitpunkt trotz gehöriger Benachrichtigung weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Baubehörde bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Fall vorzeitiger Kündigung finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

(8) Müssen Teillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besondern Benachrichtigung des Unternehmers nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme zu sorgen.

§ 19.

Rechnungsaufstellung.

(1) Die von dem Unternehmer aufzustellende Rechnung ist in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge genau nach dem Verdingungsauszug einzurichten.

(2) Etwaige Mehrleistungen oder Mehrlieferungen sind auf Verlangen der Baubehörde in besonderer Rechnung nachzuweisen unter Berufung auf die schriftlichen darüber getroffenen Vereinbarungen.

(3) Wird dem Unternehmer von der Baubehörde eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

§ 20.

Taglohnrechnungen.

(1) Wenn der Unternehmer im Auftrag der Baubehörde Leistungen im Taglohn ausführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter mit der Angabe der verwendeten Baumaterialien der Baubehörde oder ihrem Vertreter täglich zur Prüfung vorzulegen. Etwaige Ausstellungen daran sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzuteilen.

(2) Die Taglohnrechnungen sind längstens von zwei zu zwei Wochen der Baubehörde in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 21.

Abschlagszahlungen.

(1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Baubehörde mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 25), sowie sonstige auf dem Vertrag beruhende Forderungen der Baubehörde gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 22.

Schlußzahlung.

(1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung. (§ 19.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Baubehörde und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Baubehörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrags muß der Unternehmer alle Ansprüche, die er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

(4) Auf Antrag der Unternehmer werden Zahlungen an sie durch Vermittlung der Reichsbank oder der Badischen Bank geleistet.

§ 23.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, wenn nicht im Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, durch die für die Verrechnung der Kosten des Baues zuständige Kasse.

§ 24.

Haftung des Unternehmers.

(1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrags vorgesehene, andernfalls nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftung für die Güte der Leistung oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung oder Lieferung.

(2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waren (Artikel 377 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht statthaft.

§ 25.

Sicherheitsleistung.

(1) Eine etwa zu leistende Sicherheit ist innerhalb 14 Tagen nach Vertragsabschluß zu stellen, widrigenfalls die Verwaltungsbehörde befugt ist, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

(2) Die geleistete Sicherheit haftet gegenüber der Staatskasse für alle Haupt- und Nebenverpflichtungen des Unternehmers, die aus dem Vertrag für ihn entstehen.

(3) Soweit die Sicherheit nicht für Verbindlichkeiten des Unternehmers in Anspruch zu nehmen ist, wird sie zurückgegeben, sobald der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, soweit sie für die Haftungsverbindlichkeit geleistet ist, nach Ablauf der Haftungszeit. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Sicherheit in ganzer Höhe auch zur Deckung der Haftungsverbindlichkeit einzubehalten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 26.

Übertragbarkeit des Vertrags.

(1) Ohne Genehmigung der Baubehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrags in Konkurs, so ist die Baubehörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tag der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann sie den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Auf die in diesen Fällen zu gewährende Vergütung sowie die Leistung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäße Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tod abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Baubehörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Baubehörde von den ihr nach Ziffer (2) und (4) zustehenden Rechten Gebrauch, so teilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 27.

Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 28 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen (für Bauten im Ausland besonders zu vereinbarenden) deutschen Gericht Recht zu nehmen.

§ 28.

Schiedsgericht.

Wenn bedungen ist, daß die Anrufung eines Schiedsgerichts über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten Platz greifen soll, so gelten, falls nichts anderes vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

(1) Der Anrufung eines Schiedsgerichts hat zunächst, falls die vertragschließende Behörde eine Bezirksstelle ist, eine Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde voranzugehen. Diese Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Unternehmer nicht binnen einer ihm bestimmten Frist der vertragschließenden Behörde anzeigt, daß er auf schiedsgerichtliche Entscheidung antrage.

(2) Die Fortführung der Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(3) Das Schiedsgericht besteht entweder:

a. aus einem Einzelschiedsrichter, über dessen Person die beiden Parteien sich zu einigen haben, oder wenn eine Einigung nicht zu stande kommt,

b. aus einem Kollegium von drei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen zu wählen hat. Diese beiden wählen vor Eintritt in die Verhandlung einen dritten

Schiedsrichter als Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird er von dem Vorstand des Bezirksamts ernannt, in dessen Bezirk der Ort der Vertragserfüllung liegt.

(4) Falls die vertragschließende Behörde ein Bezirksstelle ist, bedarf die Wahl des Schiedsrichters, soweit sie von der Verwaltung zu erfolgen hat, der Zustimmung der vorgesetzten Behörde.

(5) Der Einzelschiedsrichter oder der Obmann leitet die Verhandlung des Schiedsgerichts und hat darüber zu befinden, ob und wieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlung (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen im übrigen durch Stimmenmehrheit.

(6) Bestehen wegen der Geldbeträge, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(7) Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(8) Im übrigen finden auf das schiedsgerichtliche Verfahren die Vorschriften in den §§ 1025 bis 1048 der deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(9) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen.

§ 29.

Kosten.

(1) Kosten, die durch etwaige notarielle oder gerichtliche Aufnahme des Vertrags entstehen, werden beiderseits hälftig getragen. Die Kosten der Reinschrift des Vertrags nebst Anlagen fallen der Staatskasse zur Last.

(2) Briefe und andere Mitteilungen zum Abschluß und zur Ausführung des Vertrags werden beiderseits freigemacht.

§ 30.

Wertvolle Funde.

Die Auffindung merkwürdiger Natur- und Kunsterzeugnisse bei Ausführung der Arbeiten, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Altertümer, Münzen, Gebeine und dergleichen, ist der Baubehörde anzuzeigen. Der Unternehmer hat die von ihm beschäftigten Leute hierzu, sowie zur Abgabe der Gegenstände an die Baubehörde zu verpflichten. Im Falle der Verheimlichung eines solchen Fundes wird der schuldige Arbeiter oder Aufseher entlassen und zur gerichtlichen Anzeige gebracht.

Anerkannt

, den ten 19

D Unternehmer:

Anlage B
(zu § 13).

Allgemeine Vertragsbedingungen
für
die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1.
Gegenstand des Vertrags.

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Ausführung der im Vertrag bezeichneten Leistung oder Lieferung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrag, den Zeichnungen und den sonstigen zum Vertrag gehörigen Unterlagen.

(2) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Änderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältnis zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preis. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, die in dem Vertrag oder den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2.
Berechnung der Vergütung.

(1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundlegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Taglohnarbeiten erfolgt nach den besonders vereinbarten Lohnsätzen.

(3) Soweit für Nebenleistungen, insbesondere für die Stellung von Werkzeug und Geräten, nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Taglohnsätze zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Stellung der zu den Beschaffenheitsprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte kann von dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung verlangt werden.

(4) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(5) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigentum der Verwaltung über, wenn nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3.

Mehrleistungen oder Mehrlieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, der etwa durch die Abweichungen vom Vertrag für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen innerhalb der in den besondern Bedingungen festgesetzten Fristen begonnen, fortgesetzt und vollendet werden.

(2) Ist im Vertrag über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung zu beginnen.

(3) Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§ 11.)

(4) Die Vorräte an Materialien müssen jederzeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5.

Vertragsstrafe.

(1) Die Annahme verspäteter oder ungenügender Leistungen oder Lieferungen gilt noch nicht als Erlassung einer durch die Verspätung oder durch Leistungs- oder Lieferungsmängel verwirkten Vertragsstrafe.

(2) Eine tagweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und gesetzlichen Feiertage außer Ansatz.

§ 6.

Hinderungen der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Wird der Unternehmer in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnung der Verwaltung, durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen oder Lieferungen anderer Unternehmer oder durch sonstige Umstände, die er nicht glaubt vertreten zu müssen, gehindert, so hat er dies der Verwaltung sofort schriftlich anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Unterläßt es der Unternehmer, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kommt er ungeachtet der hindernden Umstände in Verzug.

(3) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, wenn sie die Beschwerden des Unternehmers für begründet erachtet, eine angemessene Verlängerung der im Vertrag festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(4) Nach Beseitigung der Hindernisse sind die Arbeiten ohne besondere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 7.

Güte der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrags entsprechen. Daß die zu verwendenden oder zu liefernden Materialien von der ausbedungenen Beschaffenheit sind, ist auf Verlangen der Verwaltung nachzuweisen.

(2) Zur Überwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei. Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Teillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besondern Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung zu sorgen. Im übrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werk des Unternehmers oder in ihren eigenen Werkstätten und Magazinen vorzunehmen, falls nicht ausdrücklich besondere Vereinbarungen hierüber getroffen sind.

(3) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen und Untersuchungsarten, so steht es jedem Teil frei, die Prüfung in einer staatlichen Versuchsanstalt vornehmen zu lassen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

(4) Die bei der Beschaffenheitsprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat der Unternehmer ohne weitere Vergütung und, falls diese Prüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen (§ 11).

(5) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8.

Ort der Anlieferung und Versand.

(1) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungsgegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrags zu erfolgen. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat die Anlieferungsstation auch als Empfangs-(Erfüllungs-)Ort zu gelten. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Ver-

langen der Verwaltung die Abgangsstation der Leistungs- und Lieferungsgegenstände zu bezeichnen. Der Verwaltung steht das Recht zu, die frachtfreie Lieferung auch nach andern badischen Stationen als dem im Vertrage genannten Empfangs-(Erfüllungs-)Ort zu verlangen. Die dem Unternehmer hierdurch entstehenden Mehr- oder Minderfrachten werden bei der Abrechnung ausgeglichen.

(2) Ist die Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter tunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

(3) In den Frachtbriefen ist Benennung, Stückzahl, Gewicht und nötigenfalls auch die Länge der zu verschickenden Materialien vom Unternehmer anzugeben.

(4) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbrief durch den Absender soll dem Antrag auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9.

Abnahme und Haftung.

(1) Der Gegenstand der Leistung oder Lieferung wird an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten abgenommen. Erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme geht das Eigentum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

(2) Sollen die Leistungen oder Lieferungen zu einem durch Vertrag bestimmten Zeitpunkt erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

(3) Ist die im § 7 vorgesehene Beschaffenheitsprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebnis als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

(4) Mit der Abnahme beginnt die in den besondern Bedingungen des Vertrags vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vergleiche §§ 477, 638 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

(5) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

(6) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob wie bezüglich der bei der Beschaffenheitsprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

(7) Für alle Gegenstände dagegen, die sich während der Dauer der Haftung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder infolge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist der Unternehmer verpflichtet,

a. wenn nach den besondern Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort zu liefern (§ 11);

b. wenn nach den besondern Bedingungen Geldausgleich eintritt:

1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsort oder der ihm zunächst liegenden Station nach dem Erfüllungsort zu vergüten.

(8) Der Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif zugrunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10.

Gemeinsame Bestimmungen für die Beschaffenheitsprüfung, Abnahme und Haftung.

(1) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist der Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urteil des mit der Prüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die zurückgewiesenen oder während der Haftungszeit schadhaft gewordenen Gegenstände alsbald zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände von der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 11.

Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Beschaffenheitsprüfung (§ 7), bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12.

Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, oder sind seine Ersatzleistungen oder -Lieferungen nicht bedingungsgemäß, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a. gänzlich vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder

b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder

c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

In jedem Fall ist dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

(2) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird eine Schlußabrechnung aufgestellt.

(4) Abschlagszahlungen (§ 14) können im Fall der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb des Betrags gewährt werden, der für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13.

Rechnungsaufstellung.

(1) Die von dem Unternehmer aufzustellende Rechnung ist in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrag und seinen Unterlagen einzurichten.

(2) Etwaige Mehrleistungen oder Mehrlieferungen sind auf Verlangen der Verwaltung in besonderer Rechnung nachzuweisen unter Berufung auf die schriftlichen, darüber getroffenen Vereinbarungen.

(3) Wird dem Unternehmer von der Verwaltung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

§ 14.

Abschlagszahlungen.

(1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 17) sowie sonstige auf dem Vertrag beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15.

Schlußzahlung.

(1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrags muß der Unternehmer alle Ansprüche, die er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

(4) Auf Antrag der Unternehmer werden Zahlungen an sie durch Vermittlung der Reichsbank oder der Badischen Bank geleistet.

§ 16.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, wenn nicht im Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, durch die für die Verrechnung der Kosten zuständige Kasse.

§ 17.

Sicherheitsleistung.

(1) Eine etwa zu leistende Sicherheit ist innerhalb 14 Tagen nach Vertragsabschluß zu stellen, widrigenfalls die Verwaltungsbehörde befugt ist, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

(2) Die geleistete Sicherheit haftet gegenüber der Staatskasse für alle Haupt- und Nebenverpflichtungen des Unternehmers, die aus dem Vertrag für ihn entstehen.

(3) Soweit die Sicherheit nicht für Verbindlichkeiten des Unternehmers in Anspruch zu nehmen ist, wird sie zurückgegeben, sobald der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, soweit sie für die Haftungsverbindlichkeit geleistet ist, nach Ablauf der Haftungszeit. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Sicherheit in ganzer Höhe auch zur Deckung der Haftungsverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 18.

Übertragbarkeit des Vertrags.

(1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrags in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tag der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Auf die in diesen Fällen zu gewährende Vergütung, sowie die Leistung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tod abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so teilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 19.

Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Erfüllungsort zuständigen (für Leistungen oder Lieferungen im Ausland besonders zu vereinbarenden) deutschen Gericht Recht zu nehmen.

§ 20.

Schiedsgericht.

Wenn bedungen ist, daß die Anrufung eines Schiedsgerichts über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten Platz greifen soll, so gelten, falls nichts anderes vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

(1) Der Anrufung eines Schiedsgerichts hat zunächst, falls die vertragschließende Behörde eine Bezirksstelle ist, eine Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde voranzugehen. Diese Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Unternehmer nicht binnen einer ihm bestimmten Frist der vertragschließenden Behörde anzeigt, daß er auf schiedsgerichtliche Entscheidung antrage.

(2) Die Fortführung der Leistungen und Lieferungen nach den von der Verwaltungsbehörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(3) Das Schiedsgericht besteht entweder:

a. aus einem Einzelschiedsrichter, über dessen Person die beiden Parteien sich zu einigen haben, oder wenn eine Einigung nicht zu stande kommt,

b. aus einem Kollegium von drei Schiedsrichtern, von welchen jede Partei einen zu wählen hat. Diese beiden wählen vor Eintritt in die Verhandlung einen dritten Schiedsrichter als Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird er von dem Vorstand des Bezirksamts ernannt, in dessen Bezirk der Ort der Vertragserfüllung liegt.

(4) Falls die vertragschließende Behörde eine Bezirksstelle ist, bedarf die Wahl des Schiedsrichters, soweit sie von der Verwaltung zu erfolgen hat, der Zustimmung der vorgesetzten Behörde.

(5) Der Einzelschiedsrichter oder der Obmann leitet die Verhandlung des Schiedsgerichts und hat darüber zu befinden, ob und wieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlung (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen im übrigen durch Stimmenmehrheit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(6) Bestehen wegen der Geldbeträge, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(7) Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(8) Im übrigen finden auf das schiedsgerichtliche Verfahren die Vorschriften in den §§ 1025 bis 1048 der deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(9) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen.

§ 21.

Kosten.

(1) Kosten, die durch etwaige notarielle oder gerichtliche Aufnahme des Vertrags entstehen, werden beiderseits hälftig getragen. Die Kosten der Reinschrift des Vertrags nebst Anlagen fallen der Staatskasse zur Last.

(2) Briefe und andere Mitteilungen zum Abschluß und zur Ausführung des Vertrags werden beiderseits freigemacht.

Anerkannt

, den ten 19

D Unternehmer:

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.